

Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr



Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
Postfach 22 12 53 • 80502 München

E-Mail
Regierungen
Untere Bauaufsichtsbehörden

Nachrichtlich
Kommunale Spitzenverbände

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Unser Zeichen Bearbeiterin München
StMB-25-4611.10-2-60-143 Frau Tischmacher 24.03.2023

E-Mail
Referat-25@stmb.bayern.de

Information zum Bayerischen Windenergieerlass und zur Themenplattform Windenergie

Anlagen

- Hinweise zur bauplanungsrechtlichen Behandlung von Windenergieanlagen
- Hinweise zu informellen Planungen und Konzepten
- Hinweise zu Abstandsflächen von Windenergieanlagen nach Bauordnungsrecht
- Hinweise zum Eiswurf
- Straßenrechtliche Hinweise zur Errichtung von WEA an Straßen
- Luftverkehrsrechtliche Hinweise
- Hinweise zu Windenergieanlagen und Wetterbeobachtung durch den Deutschen Wetterdienst (DWD)
- Hinweise zum Richtfunk

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bayerische Windenergie-Erlass (Gemeinsame Bekanntmachung vom 19. Juli 2016, AllMBI. S. 1642 ff.) wird spätestens zum 31. August 2023 außer Kraft treten und künftig von einer flexibleren „Themenplattform Windenergie“ im Internet abgelöst. Alle Hinweisschreiben und Merkblätter des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr werden sodann über die o. g. Themenplattform zur Verfügung gestellt und dort laufend fortgeschrieben und ergänzt.

Nachdem wir in jüngster Vergangenheit vermehrt Anfragen zur neuen Rechtslage erhalten haben, übersenden wir Ihnen vor Aufhebung des Windenergieerlasses die anliegenden Hinweise zur neuen materiellen Rechtslage.

Diese Hinweisschreiben ersetzen in Zukunft folgende Kapitel des Bayerischen Windenergie-Erlasses:

- Kapitel 4 „Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit“
- Kapitel 5 „Repowering von WEA“
- Kapitel 6 „Informelle Planungen und Konzepte“
- Kapitel 7.3.2 „Abstandsflächen Bayerische Bauordnung“
- Kapitel 7.3.3 „Rücksichtnahmegebot“
- Kapitel 7.9 „Eiswurf“
- Kapitel 7.10 „Straßenrechtliche Hinweise“
- Kapitel 7.11 „Luftverkehrsrechtliche Hinweise“
- Kapitel 7.12 „WEA und Wetterbeobachtung durch den Deutschen Wetterdienst (DWD)“
- Kapitel 7.13 „Richtfunk“

Sollte es vor dem 31. August 2023 zu einer (Teil-)Aufhebung des Windenergieerlasses kommen, werden wir Sie mit einem gesonderten Schreiben informieren.

Die Landratsämter werden gebeten, diejenigen Gemeinden zu unterrichten, die nicht untere Bauaufsichtsbehörden sind.

Dieses Rundschreiben wird auch auf unserer Internetseite unter „Bau“, Rubrik „Baurecht und Technik“, Unterrubrik „Bauplanungsrecht“ eingestellt.

Die Kommunalen Spitzenverbände erhalten einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Claudia Halser
Ministerialrätin



Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
Postfach 22 12 53 • 80502 München

Stand: 17.03.2023

**Bauplanungsrechtliche Behandlung von Windenergieanlagen;
insbesondere: Neuregelung der abstandsbezogenen Privilegierung in
Art. 82 ff. Bayerische Bauordnung und Änderungen im Baugesetzbuch auf-
grund des Wind-an-Land-Gesetzes**

Das Gesetz zur Änderung der Bayerischen Bauordnung (BayBO) vom 8. November 2022 (GVBl. S. 650) betreffend die Neuregelung der abstandsbezogenen Privilegierung in Art. 82 ff. BayBO ist am 16. November 2022 in Kraft getreten; die Regelung in Art. 82b BayBO tritt abweichend davon am 31. Mai 2023 in Kraft.

Am 1. Februar 2023 ist das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land vom 20. Juli 2022 (sog. Wind-an-Land-Gesetz, BGBl. I S. 1353) in Kraft getreten. Das in Artikel 1 enthaltene Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) sieht eine Verteilung sogenannter Flächenbeitragswerte auf die Länder vor. Artikel 2 enthält verschiedene Änderungen des Baugesetzbuchs (BauGB), die diese Flächenziele in die Systematik des Planungsrechts integrieren.

Insbesondere soll die Planung von Windenergieanlagen (WEA) auf eine Positivplanung umgestellt werden.

Auch das Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) enthält in Art. 1 (Inkrafttreten: 1. Januar 2023) und Art. 2 (Inkrafttreten: 1. Februar 2023) weitere für den Bau bzw. Betrieb von WEA relevante Änderungen des BauGB.

Mit diesem Hinweisschreiben werden im Einvernehmen mit den Staatsministerien für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erste Hinweise zum Gesetzesvollzug gegeben, die insoweit an Stelle der bisherigen Kapitel 4 (Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit, nachfolgend Gliederungsnummer I.), Kapitel 5 (Repowering von WEA, Gliederungsnummer II.), und Kapitel 7.3.3 (Rücksichtnahmegebot, Gliederungsnummer III.) des Windenergie-Erlasses (GemBek vom 19. Juli 2016, AllMBl. S. 1642 ff.) treten.

I. Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von WEA richtet sich nach den §§ 29 ff. BauGB. Im – immissionsschutzrechtlichen oder baurechtlichen – Genehmigungsverfahren wird die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit geprüft, d. h. die Frage, ob das Vorhaben am geplanten Standort zulässig ist (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), Art. 59 Satz 1 Nr. 1, Art. 60 Satz 1 Nr. 1 BayBO). WEA, die weder im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplans noch im unbeplanten Innenbereich, sondern im Außenbereich errichtet werden sollen, sind als gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB grundsätzlich privilegierte Vorhaben zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und ihre ausreichende Erschließung gesichert ist. Ab Feststellung des Erreichens des im Landesentwicklungsprogramms jeweils vorgeschriebenen regionalen Teilflächenziels sind WEA gem. § 249 Abs. 2 BauGB nur noch in sog. Windenergiegebieten (vgl. § 2 Nr. 1 WindBG) privilegiert zulässig.

1. 10 H-Regelung und deren Reform

Nach § 249 Abs. 9 BauGB können die Länder bestimmen, dass § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB nur Anwendung findet, wenn die Vorhaben einen bestimmten Abstand zu den im Landesgesetz bezeichneten zulässigen baulichen Nutzungen einhalten. Der bayerische Landesgesetzgeber hat 2014 von dieser Möglichkeit in Form der sog. 10 H-Regelung Gebrauch gemacht. Die Privilegierung von WEA im Außenbereich hängt davon ab, dass sie einen Mindestabstand vom Zehnfachen ihrer Höhe zu geschützten Wohngebäuden einhalten (10 H-Regelung, siehe Art. 82 Abs. 1 BayBO). Die übrigen Anlagen fallen als „sonstige Vorhaben“ unter § 35 Abs. 2 BauGB. Für den Fall, dass es sich um eine untergeordnete Anlage eines anderen privilegierten Vorhabens wie z. B. eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs

im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB handelt, kommen die Abstandsregelungen der Art. 82 ff. BayBO nicht zur Anwendung.

Die Neufassung des § 249 Abs. 9 Satz 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass auf Grundlage der ehemaligen Fassung des § 249 Abs. 3 BauGB erlassene Ländergesetze fortgelten.

Die bisherige 10 H-Regelung in Art. 82 Abs. 1 BayBO wurde mit dem o. a. Gesetz vom 8. November 2022 reformiert: Mit Art. 82 Abs. 5 BayBO wurde für sechs Fallgruppen eine Ausnahme von der 10 H-Regelung geschaffen, für die dann nach Art. 82a BayBO ein reduzierter Mindestabstand von 1.000 m zur Wohnbebauung gilt, unabhängig von der Höhe der WEA (entsprechend der Länderöffnungsklausel in § 249 Abs. 9 Satz 2 BayBO).

Diese Fallgruppen sind:

a) Vorhaben in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windenergie in der Regionalplanung sowie Sonderbauflächen und Sondergebieten für Windenergie in Flächennutzungsplänen (Nr. 1)

Die Regelung gilt auch für bereits in der Vergangenheit festgelegte bzw. dargestellte Gebiete und steht im engen Zusammenhang zu der Neuregelung des Art. 82b BayBO. Danach gelten für diese Gebiete, die gleichzeitig auch Windenergiegebiete gemäß § 2 Nr. 1 WindBG sind, ab dem 1. Juni 2023 keine landesrechtlichen Mindestabstände. Bis dahin gilt der Mindestabstand des Art. 82a BayBO (zum Hintergrund dieses „gesplitteten“ Inkrafttretens vgl. Gesetzesbegründung, LT-Drs. 18/23858, S. 7 f.).

b) Vorhaben in einem Abstand von höchstens 2.000 m zu einem Gewerbe- und Industriegebiet, wenn der erzeugte Strom überwiegend zur Versorgung der in dem Gewerbe- oder Industriegebiet liegenden Gewerbe- und Industriebetriebe bestimmt ist (Nr. 2)

Bei dieser Ausnahme kommt es auf eine überwiegende Eigenversorgung der in dem betreffenden Gewerbe- oder Industriegebiet gelegenen Gewerbe- und Industriebetriebe an, so dass auch eine Betrachtung der zu in-

stallierenden Leistung der WEA im Verhältnis zum Stromverbrauch der Gewerbe- und Industriebetriebe relevant ist. Kleinere Gewerbebetriebe können somit nicht als Anknüpfungspunkt für größere Windparks dienen. Jedoch kommt zur Versorgung größerer Gewerbe- und Industriebetriebe durchaus die Errichtung mehrerer WEA in Betracht. Ansonsten soll die Ausnahme durch einen möglichst pragmatischen und unbürokratischen Gesetzesvollzug gehandhabt werden.

Es kommen sowohl festgesetzte als auch faktische Gewerbe- und Industriegebiete in Betracht (vgl. Gesetzesbegründung aaO S. 5).

Für die Ausnahme ist es nicht erforderlich, dass der Strom über Direktlieferungen die jeweiligen Betriebe erreicht (als „physischer“ Nachweis), sondern es können die Netze der allgemeinen Versorgung genutzt werden. Sollte dies der Fall sein, müssen aufschiebend bedingte Liefer(vor-)verträge (als „virtueller“ Nachweis über sog. Power Purchase Agreements „PPA“), zumindest aber entsprechende Absichtserklärungen, über längerfristige Stromabnahmen mit den Betrieben der Gewerbe- und Industriegebiete geschlossen und nachgewiesen werden. Das Merkmal längerfristig dient dazu, dass entsprechende Verträge zu Industrie- und Gewerbebetrieben nicht nur für kurze Zeit zur Erfüllung des Ausnahmetatbestandes geschlossen werden. Dem steht eine EEG-Ausschreibungsteilnahme nicht entgegen, sodass ein späterer Wechsel in die EEG-Förderung – auch als zusätzliche Absicherung – möglich ist.

Überwiegend bedeutet, dass der erzeugte Strom zum Entscheidungszeitpunkt zu mindestens 51 % der Versorgung eines oder mehrere Gewerbe- oder Industriebetriebe in diesem Gebiet bestimmt ist, d.h. die Lieferverträge bzw. Absichtserklärungen müssen insgesamt diesen Prozentsatz erreichen.

Im Fall des Wegfalls des Hauptabnehmers oder einzelner Abnehmer ohne Ersatzmöglichkeit wird die Rechtmäßigkeit der Genehmigung nicht berührt, da es für diese Beurteilung des Tatbestandsmerkmals „bestimmt ist“ auf den Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung ankommt. Zwar bestünde nach Art. 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayVwVfG bzw. § 21 Abs. 1 Nr. 3 BIm-

SchG die Möglichkeit eines Widerrufs, dazu bedarf es jedoch der Gefährdung des öffentlichen Interesses. Eine solche Gefährdung des öffentlichen Interesses liegt dann vor, wenn von der Anlage eine konkrete Gefährdung der Nachbarschaft oder der Allgemeinheit ausgeht. Erforderlich ist, dass der Widerruf zur Beseitigung oder Verhinderung eines sonst drohenden Schadens für wichtige Gemeinschaftsgüter geboten ist (vgl. BVerwG, U. v. 24.01.1992 – 7 C 38/90). Eine solche Gefährdung liegt aber i. d. R. nicht vor, wenn eine überwiegende Abnahme des erzeugten Stroms nach Errichtung der Anlage nicht mehr gewährleistet werden kann. In einem solchen Fall kann die Anlage weiter genutzt und der erzeugte Strom auch anderweitig vermarktet werden (vgl. auch Gesetzesbegründung aaO S. 5 f.).

c) Vorhaben längs von Haupteisenbahnstrecken i. S. v. § 47 b Nr. 4 BImSchG, Bundesautobahnen oder vier- oder mehrstreifigen Bundesstraßen in einer Entfernung von bis zu 500 m (zuzüglich des gesetzlichen Mindest- bzw. Sicherheitsabstands) (Nr. 3)

Bei dieser Ausnahme ist besonders darauf hinzuweisen, dass der 500 m Korridor erst jenseits der erforderlichen Sicherheitsabstände beginnt. Da es bei Bundesautobahnen und Bundesstraßen straßenrechtliche Restriktionen für die Errichtung von baulichen Anlagen gibt (beispielsweise die Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszonen des § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 Bundesfernstraßengesetz) beginnt der privilegierte Korridor rechnerisch erst jenseits dieser Beschränkungen. Gleiches gilt beispielsweise auch für die Regelung des Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Eisenbahn- und Seilbahngesetz.

Die im Einzelfall im Genehmigungsverfahren festgelegten erforderlichen Sicherheitsabstände (z. B. zur Verhinderung von Eiswurfgefahren) zur Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßen- und Schienenverkehrs sind ungehindert gesetzlicher Abstandsregelungen hinzuzurechnen. Dazu zählen auch Vorgaben zur Freihaltung von Flächen, die nicht durch den Rotor überstrichen werden dürfen.

Der Korridor schließt sich damit an die gesetzlich und/oder im Einzelfall einzuhaltenden Abstände an. Maßgeblich ist der größte gesetzliche Mindestabstand samt eines etwaigen im Einzelfall notwendigen zusätzlichen Sicherheitsabstands. Sofern sich Mindestabstände (teilweise) überlappen, findet keine Addition statt.

Für die Frage, wann eine Haupteisenbahnstrecke im Sinne des § 47b Nr. 4 BImSchG vorliegt (Verkehrsaufkommen von über 30.000 Zügen pro Jahr) können die aktuellen Zugzahlen bei der DB AG abgefragt werden (verkehrsdaten-management@deutschebahn.com). Im Übrigen stellt das Eisenbahn-Bundesamt auf seiner Homepage Lärmkartierungen zur Verfügung, die mindestens alle fünf Jahre überarbeitet werden und aus denen ebenfalls die Haupteisenbahnstrecken ersichtlich werden (https://www.eba.bund.de/DE/Themen/Laerm_an_Schienenwegen/Laermkartierung/Haupteisenbahnstrecken/by/by_node.html).

d) Repowering-Standorte, die die Voraussetzungen des § 16b Abs. 1 und 2 BImSchG in der am 31. August 2021 geltenden Fassung erfüllen (Nr. 4)

Zur Begriffsbestimmung des Repowerings bezieht sich Art. 82 Abs. 5 Nr. 4 BayBO auf die Legaldefinition in § 16b Abs. 1 und 2 BImSchG, mit der der Bundesgesetzgeber Erleichterungen für die Modernisierung bestehender Windenergieanlagen (Repowering) schaffen wollte. Danach umfasst Repowering auch den vollständigen oder teilweisen Austausch von Anlagen oder Betriebssystemen und -geräten zum Austausch von Kapazität oder zur Steigerung der Effizienz oder der Kapazität der Anlage. Voraussetzung ist beim vollständigen Austausch zudem, dass

- die neue Anlage wird innerhalb von 24 Monaten nach dem Rückbau der Bestandsanlage errichtet wird, und
- der Abstand zwischen der Bestandsanlage und der neuen Anlage höchstens das Zweifache der Gesamthöhe der neuen Anlage beträgt.

Bei dem Verweis auf die Regelung des § 16b Abs. 1 und 2 BImSchG in der am 31. August 2021 geltenden Fassung handelt es sich um eine statische Verweisung. Rechtsänderungen im BImSchG werden deshalb nicht erfasst.

e) Vorhaben auf militärischem Übungsgelände (Nr. 5)

f) Vorhaben in Waldgebieten, wenn von der Mitte des Mastfußes zum Waldrand mindestens ein Abstand in Höhe des Radius des Rotors eingehalten wird (Nr. 6)

Voraussetzung ist zunächst, dass der Wald bereits am 16. November 2022 bestanden hat. Dafür trägt der Vorhabenträger die Feststellungslast (vgl. auch Gesetzesbegründung a.a.O. S. 6), soweit sich diese Frage stellt. Der o.g. Abstand ist in jede Richtung einzuhalten. Im Hinblick auf die bezweckte abschirmende Wirkung ist mit „Waldrand“ eine Waldfläche im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) gemeint, nicht dagegen eine gleichgestellte Fläche im Sinne des Art. 2 Abs. 2 BayWaldG.

Der Vorhabenträger hat sicherzustellen (z. B. mittels zivilrechtlicher Vereinbarungen) und darzulegen, dass während der Dauer der immissionschutzrechtlichen Genehmigung der WEA die Waldfläche mindestens im Umfang des Radius des Rotors um den Mastfuß nicht gerodet (d.h. dauerhaft zugunsten einer anderen Nutzungsart beseitigt) wird, mit Ausnahme der zwingend für den Betrieb erforderlich dauerhaft freizuhaltenden Fläche, wie z. B. Zuwegung (vgl. Gesetzesbegründung a.a.O. S. 7).

Die 10 H-Regelung gilt nicht, wenn in einem Flächennutzungsplan vor dem 21. November 2014 eine Darstellung für die Zwecke des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB erfolgt ist und soweit die Gemeinde oder eine betroffene Nachbargemeinde der Fortgeltung nicht fristgerecht bis zum 21. Mai 2015 widersprochen hat (Art. 82 Abs. 4 BayBO).

Außerdem ist die 10 H-Regelung unanwendbar bei Anlagen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neuregelung des Art. 83 Abs. 1 Nr. 2 BayBO (1. August 2020) bereits (vollständig) errichtet waren und eine genehmigte bzw. genehmigungsfähige, aber noch nicht errichtete Anlage ersetzen.

Ab dem 1. Januar 2028 ist wie folgt zu differenzieren:

- Wird das Flächenziel erreicht, was für jede Region in Bayern gesondert festgestellt wird (im Folgenden: Teilflächenziel), sind WEA nur noch in den ausgewiesenen Windenergiegebieten (vgl. § 2 WindBG) privilegiert. Außerhalb von Windenergiegebieten richtet sich die Zulässigkeit im Außenbereich nach § 35 Abs. 2 BauGB, vgl. § 249 Abs. 2 BauGB.

Es ist zu beachten, dass die Feststellung nach § 5 WindBG im Rahmen der Verbindlicherklärung der Regionalpläne durch die höhere Landesplanungsbehörde erfolgt, sobald ein (Teil-)Flächenziel erstmals erreicht wird. Nachträgliche Veränderungen des Bestands an Windenergiegebieten (z.B. Wegfall der angerechneten Flächen oder freiwillige Mehrausweisung nach § 249 Abs. 4 BauGB) führen nicht zu einer Abänderung der Feststellung, sondern sind von den Zulassungsbehörden selbständig zu prüfen und zu beachten.

- Wird weder das Teilflächenziel noch das Gesamtflächenziel erreicht, bleibt es bei der grundsätzlich bestehenden Außenbereichsprivilegierung, § 249 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BauGB.

1.1 Geschützte Wohngebäude

In Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) sowie innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB) werden alle Wohngebäude geschützt, sofern sie in diesen Gebieten nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO) nicht nur ausnahmsweise zulässig sind. In einem Allgemeinen Wohngebiet sind Wohngebäude beispielsweise allgemein zulässig (§ 4 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 BauNVO); in einem Gewerbe- oder Industriegebiet ist die Zulässigkeit von Wohngebäuden hingegen nur ausnahmsweise gegeben (§ 8 Abs. 3 Nr. 1 oder § 9 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO). Im Außenbereich sind nur Wohngebäude im Geltungsbereich von Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB geschützt, nicht hingegen einzelne Gebäude mit Wohnnutzung (Art. 82 Abs. 1 BayBO; vgl. auch VGH München, B. v. 30. August 2017, Az. 22 ZB 16.1376). Voraussetzung ist in jedem Fall, dass die Gebäude zulässigerweise zu Wohnzwecken errichtet wurden oder errichtet werden können (Art. 82 Abs. 2 Satz 2 BayBO). Auf noch unbebauten Flächen werden als Bezugspunkt – entsprechend der Gesetzesbegründung – im Zusammenhang mit Bebauungsplänen die Grenzen der überbaubaren Grundstücksflächen empfohlen, innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile der Rand der Fläche, die an den Au-

ßenbereich angrenzt. Erfasst werden auch Gebäude, die nur teilweise zu Wohnzwecken genutzt werden. Die Gebäude müssen sich nicht auf dem Gebiet der Gemeinde befinden, in der die WEA errichtet werden soll.

1.2 Abstandsberechnung

Der erforderliche Abstand berechnet sich aus der Höhe der WEA, d. h. der Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors (Art. 82 Abs. 2 Satz 1 BayBO). Der Abstand bemisst sich nach Art. 82 Abs. 2 Satz 2 BayBO von der Mitte des Mastfußes der Anlage bis zum nächstgelegenen, geschützten Wohngebäude (vgl. Gliederungsnummer I.1.1). Da sich der Mindestabstand auf die Höhe der konkreten WEA bezieht, handelt es sich um keinen feststehenden, sondern um einen vom jeweiligen Einzelfall abhängigen Abstand. Kleinere Anlagen werden den Mindestabstand leichter einhalten können.

2. Auswirkungen der Art. 82 ff. BayBO auf die Bauleitplanung und Steuerungsmöglichkeiten der Kommunen

2.1 Abstandsanforderungen

Weiterhin können Gemeinden auch durch einen Bebauungsplan Baurecht für WEA schaffen, d. h. insbesondere Sondergebiete für Anlagen festsetzen, die der Windenergie dienen (vgl. § 11 Abs. 2 Satz 2, letzte Alt. BauNVO). Auch ein vorhabenbezogener Bebauungsplan (§ 12 BauGB) ist möglich. In der Bauleitplanung ist die Gemeinde an keinen gesetzlichen Mindestabstand nach Art. 82 ff. BayBO gebunden, da diese Regeln nur die Frage der Privilegierung von WEA im unbeplanten Außenbereich betreffen. Es gelten jedoch die allgemeinen Abstandsanforderungen, insbesondere aus Immissionsschutzrecht sowie aus Art. 6 BayBO.

Eine Verpflichtung der Gemeinden, Baurecht zu schaffen, besteht nicht (§ 1 Abs. 3 Satz 2 BauGB). Dies gilt auch für Bereiche, die in Regionalplänen als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von WEA ausgewiesen sind.

Nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalls ist zu prüfen, in welchem Umfang die Konfliktbewältigung zum Immissionsschutz, Naturschutz, Waldrecht und Denkmalschutz bereits in die Bauleitplanung einzubeziehen ist.

2.2 Konsens vor Ort

Dem geforderten Konsens vor Ort dient im Rahmen des Bauleitplanverfahrens die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§§ 3-4c BauGB) sowie die Beteiligung der Nachbargemeinde (§ 2 Abs. 2 BauGB). Im Rahmen der Abwägung nach § 1

Abs. 7 BauGB ist das interkommunale Abstimmungsgebot mit betroffenen Nachbargemeinden weiterhin zu beachten. Die Einbindung der betroffenen Nachbargemeinde ist als Abwägungsmaterial zu dokumentieren. Ein Zustimmungserfordernis besteht jedoch nicht.

2.3 Konzentrationsflächenplanung

Für privilegierte WEA im Außenbereich (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) stand den Gemeinden bisher die Konzentrationsflächendarstellung in einem Flächennutzungsplan (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB) zur Verfügung.

Gem. § 249 Abs. 1 BauGB gilt der sog. Planvorbehalt des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB nicht mehr. Im Rahmen des Übergangsrechts (§ 245e Abs. 1 BauGB) behalten jedoch solche Flächennutzungspläne ihre steuernde Wirkung bis zum Erreichen der (Teil-)Flächenziele fort, längstens bis 31. Dezember 2027, wenn sie bis zum 1. Februar 2024 wirksam geworden sind.

Im Freistaat Bayern sollen die Regionalen Planungsverbände (RPV) mit der Ausweisung eines prozentualen Anteils ihrer Regionsfläche für Windenergie betraut werden. Gemäß § 249 Abs. 5 Satz 1 BauGB sind sie als „zuständige Planungsträger“ bei der Ausweisung von Windenergiegebieten nicht an entgegenstehende Darstellungen in Flächennutzungsplänen gebunden. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die RPV unverzüglich mit der Planung beginnen können, ohne an etwaige entgegenstehende Planinhalte in Plänen auf anderen Planungsebenen gebunden zu sein.

2.4 Gemeindefreie Gebiete

Für WEA in gemeindefreien Gebieten gelten grundsätzlich die Abstandsregeln der Art. 82 ff. BayBO. Die Möglichkeit, hiervon unabhängig im Wege der Bauleitplanung Baurecht zu schaffen, besteht in gemeindefreien Gebieten nicht; eine Eingemeindung des Gebiets bleibt aber denkbar. Nach Art. 82 Abs. 3 BayBO können angrenzende Gemeinden für WEA in gemeindefreien Gebieten auf den Schutz der Abstandsregelung des Art. 82 Abs. 1 BayBO – auch teilweise – verzichten, wenn nicht eine Ausnahme nach Art. 82 Abs. 5 BayBO einschlägig ist, sodass Anlagen insoweit uneingeschränkt privilegiert bleiben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB.

3. Voraussetzungen im Außenbereich

WEA sind im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 bzw. 2 BauGB nur zulässig, wenn öffentliche Belange nach § 35 Abs. 3 BauGB nicht entgegenstehen bzw. beeinträchtigt werden.

Öffentliche Belange nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB stehen privilegiert zulässigen WEA im Außenbereich nur entgegen, wenn das Vorhaben das Orts- und Landschaftsbild in besonders gewichtiger Weise ungünstig verändert oder das Orts- und Landschaftsbild besonders schützenswert ist.

In Windenergiegebieten können WEA weder die Belange des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB (Widerspruch zu Darstellungen des Flächennutzungsplans) noch gegenläufige Ziele der Raumordnung i. S. d. § 35 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BauGB entgegengehalten werden (§ 249 Abs. 5 Satz 2 BauGB).

Nach § 35 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB können einem raumbedeutsamen, privilegierten Vorhaben öffentliche Belange insoweit nicht entgegengehalten werden, als die Belange bereits bei der Aufnahme der Vorhaben als Ziele der Raumordnung in den Regionalplänen abgewogen worden sind. Soweit einzelne öffentliche Belange bei der Standortfestlegung nicht abgewogen worden sind oder eine solche Abwägung, weil es an entsprechenden Zielen fehlt, überhaupt noch nicht stattgefunden hat, verbleibt es bei der uneingeschränkten Prüfung nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB, ob öffentliche Belange entgegenstehen.

Schließlich hat der Antragsteller eine Erklärung abzugeben, in der er sich zum vollständigen Rückbau der WEA (inkl. Fundamente) nach endgültiger Aufgabe der Nutzung verpflichtet (§ 35 Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 1 BauGB). Ob und wie diese Verpflichtung gesichert wird, liegt im Ermessen der zuständigen Genehmigungsbehörde.

II. Repowering

Repowering bezeichnet den Ersatz älterer, leistungsschwächerer WEA durch moderne, leistungsstarke Anlagen.

Gemäß § 249 Abs. 8 BauGB können die Gemeinden in Bebauungsplänen, die die Zulässigkeit von WEA regeln, festsetzen, dass die im Geltungsbereich des Bebau-

ungsplans vorgesehenen neuen und regelmäßig größeren WEA erst errichtet werden dürfen, wenn sichergestellt ist, dass andere im Bebauungsplan bezeichneten WEA innerhalb einer im Bebauungsplan zu bestimmenden angemessenen Frist zurückgebaut werden. Die Standorte der zurückgebauten WEA können auch außerhalb des Bebauungsplangebiets oder außerhalb des Gemeindegebiets liegen. Entsprechend können auch Darstellungen im Flächennutzungsplan mit Wirkung für die Zulässigkeit der WEA nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB verbunden werden. Hierzu wird auf das Merkblatt „Bauleitplanung für Windenergieanlagen, insbes. Repowering-Bebauungsplan“ verwiesen.

Die Übergangsregelung zum Planvorbehalt nach § 245e Abs. 1 Satz 1 BauGB (vgl. Gliederungsnummer I.2.3) gilt ebenfalls nicht für Vorhaben des Repowerings, es sei denn, die Grundzüge der Planung sind berührt (wobei eine Rückausnahme gilt für Natura 2000-Gebiete oder in Naturschutzgebieten nach § 23 Bundesnaturschutzgesetz), § 245e Abs. 3 BauGB.

III. Rücksichtnahmegebot

WEA können nach gefestigter Rechtsprechung aufgrund ihrer Höhe sowie der ständigen Drehbewegung des Rotors samt den Flügeln eine optisch bedrängende bzw. erdrückende Wirkung auf bewohnte Nachbargrundstücke entfalten und damit gegen das in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB verankerte Gebot der Rücksichtnahme verstoßen. Für die erforderliche Einzelfallprüfung hat die Rechtsprechung grobe Ausgangswerte geschaffen, die regelmäßig eingehalten sind, wenn die immissionsschutzrechtlichen Abstände beachtet werden.

Zu beachten ist, dass sich WEA nicht bereits dann als rücksichtslos erweisen, wenn sie von benachbarten Grundstücken aus ganz oder teilweise wahrgenommen werden können. Das Gebot der Rücksichtnahme vermittelt namentlich keinen Anspruch auf eine von technischen Bauwerken freie Aussicht.

Mit dem Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht vom 4. Januar 2023 (BGBl I. Nr. 6) wurde § 249 BauGB durch einen neuen Absatz 10 erweitert, wonach der (ungeschriebene) öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB in der Regel dann nicht entgegensteht, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der WEA bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der WEA entspricht.

Die Regelung lässt Raum, den besonderen Verhältnissen im Einzelfall Rechnung zu tragen. Anlagen, die weiter entfernt sind, kann nur dann eine optisch bedrängende Wirkung zukommen, wenn die Schwelle der Zumutbarkeit aufgrund besonderer Umstände überschritten würde.



Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
Postfach 22 12 53 • 80502 München

Stand: 01.03.2023

Informelle Planungen und Konzepte

Es ist zumeist zweckmäßig, die Planungsvorstellungen in informellen Plänen vorzubereiten und je nach Bedarf durch die Bauleitplanung zu konkretisieren. Ein von der Gemeinde beschlossenes städtebauliches Konzept im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB muss in der nachfolgenden Bauleitplanung berücksichtigt werden. Über solche Pläne können effiziente Möglichkeiten ermittelt und die Entwicklung zielgerichtet gesteuert werden. Die Öffentlichkeit wird in den Planungsprozess eingebunden. Gerade bei der komplexen Aufgabe, die gemeindliche Energieversorgung auf erneuerbare Energien umzustellen, ist es sinnvoll, ein kommunales Energiekonzept, z. B. Energienutzungspläne, aufzustellen. Entsprechende Konzepte können durch das Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie gefördert werden. Eine interkommunale Zusammenarbeit mit benachbarten Gemeinden ist anzustreben, wenn Eignungsflächen, Standorte und Gebiete für Versorgungsnetze aneinandergrenzen oder sich überlappen können. Bei großräumigen Zusammenhängen sind auch auf regionaler Ebene, für Landkreise oder Planungsregionen, übergreifende Konzepte sinnvoll, die wiederum Grundlage für Festlegungen in Regional- und Bauleitplänen sein können. Näheres zur Erstellung von Energiekonzepten und -nutzungsplänen findet sich im Energie-Atlas Bayern.



Abstandsflächen von Windenergieanlagen nach Bauordnungsrecht

Von den immissionsschutzrechtlichen Abständen zu unterscheiden sind die nach der Bayerischen Bauordnung (BayBO) zu ermittelnden Abstandsflächen. Nach gefestigter Rechtsprechung sind von WEA gegenüber Gebäuden und Grundstücksgrenzen Abstandsflächen einzuhalten, weil von ihnen Wirkungen wie von Gebäuden ausgehen (Art. 6 Abs. 1 Satz 2 BayBO). Nach BayVGH (Urteil vom 28. Juli 2009, Az. 22 BV 08.3427 sowie Beschluss vom 30. Juni 2017, Az. 22 C 16.1554) ist bei der Berechnung der Tiefe der Abstandsfläche für eine WEA von deren Gesamthöhe, d. h. der Nabenhöhe zuzüglich Rotorradius, auszugehen. Die Abstandsfläche ist einzuhalten ab einem Kreis um die Mittelachse der Anlage; der Radius dieses Kreises wird durch den Abstand des senkrecht stehenden Rotors vom Mastmittelpunkt bestimmt (VGH München, Beschluss vom 30. Juni 2017, Az. 22 C 16.1554).

Auch bei WEA kommt die Möglichkeit einer Reduzierung der Abstandsflächen im Wege der Abweichung in Betracht (vgl. Art. 63 Abs. 1 BayBO, vgl. beispielsweise VGH München, Beschluss vom 7. Oktober 2019, Az. 22 CS 19.1355). Der mit der Novelle im Jahr 2018 in das Gesetz eingefügte Art. 6 Abs. 1 Satz 4 BayBO stellt klar, dass es auch für die Entscheidung über Abweichungen vom Abstandsflächenrecht ausschließlich auf die in Art. 63 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BayBO genannten Voraussetzungen ankommt:

Die Abweichung muss unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des Art. 3 Satz 1 BayBO, vereinbar sein. In die Ermessensentscheidung der unteren Bauauf-

sichtsbehörde sind als öffentliche Belange auch die Belange der energiewirtschaftlichen Versorgungssicherheit und des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der erneuerbaren Energien einzustellen. Auf das von der Rechtsprechung zusätzlich aufgestellte Erfordernis der „Atypik“ kommt es hingegen nicht mehr an.



Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
Postfach 22 12 53 • 80502 München

Stand: 28.02.2023

Eiswurf

¹Die Gefahr des Eiswurfs von WEA ist in Bayern grundsätzlich gegeben. ²WEA sind allgemein so zu errichten und zu betreiben, dass es nicht zu einer Gefährdung durch Eiswurf kommt. ³Die in den Bayerischen Technischen Baubestimmungen (Vollzug des Art. 81a Abs. 1 Satz 1 BayBO) unter der Lfd. Nr. A 1.2.8.7 als technische Regel eingeführte „Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ ist zu beachten. ⁴Nach der Anlage A 1.2.8/6 zu dieser Richtlinie sind Abstände zu Verkehrswegen und Gebäuden wegen der Gefahr des Eiswurfs einzuhalten, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht auszuschließen ist. ⁵In nicht besonders eisgefährdeten Regionen gelten Abstände größer als das Eineinhalbfache der Summe aus Rotordurchmesser und Nabenhöhe im Allgemeinen als ausreichend. ⁶Gegebenenfalls bedarf es hierzu einer sachverständigen Einschätzung. ⁷Soweit die erforderlichen Abstände bei Eiswurfgefahr nicht eingehalten werden, ist eine gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen zur Funktionssicherheit von Einrichtungen, durch die der Betrieb der WEA bei Eisansatz sicher ausgeschlossen werden kann oder durch die ein Eisansatz verhindert werden kann, vorzulegen. ⁸Die erforderliche Betriebssicherheit der WEA ist durch geeignete Genehmigungsaufgaben sicherzustellen. ⁹Ein – durch geeignete Sicherungsmaßnahmen vermindertes – Restrisiko ist nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung jedoch hinzunehmen.



Stand: 01.03.2023

Straßenrechtliche Hinweise zur Errichtung von WEA an Straßen

1. Anbauvorschriften

Bei der Errichtung von WEA ergeben sich im Umfeld von Straßen vor allem aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs Mindestabstände. Bei Bundesfern-, Staats- und Kreisstraßen sind zunächst die straßenrechtlichen Anbauverbote und Anbaubeschränkungen gemäß § 9 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und den Art. 23, 24 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) zu beachten. Die Anbauverbotszone und grundsätzlich auch die Anbaubeschränkungszone sind von der WEA einschließlich ihres Rotors freizuhalten. Der Rotor, mit Rotorblattspitze, darf – auch bei entsprechender Drehbewegung – grundsätzlich nicht in die Anbaubeschränkungszone hineinragen. In der Anbaubeschränkungszone kommt es darauf an, ob das Vorhaben nach seiner Lage, Größe und Art geeignet ist, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu beeinträchtigen. Dabei stellt das BVerwG (vergleiche hierzu etwa Urteil vom 28. Mai 1963, Az. I C 247.58, BayVBl 1964 S. 51) auf die erkennbare Möglichkeit einer Beeinträchtigung oder Gefährdung des Verkehrsablaufs durch das Vorhaben ab. Eine unbedingte Gewissheit ist dagegen nicht erforderlich. Eine solche Möglichkeit wird bei WEA regelmäßig zu bejahen sein. Wegen der spezifischen Gefahren von WEA für den Straßenverkehr wird von den Straßenbaubehörden daher regelmäßig keine Zustimmung (§ 9 Abs. 2 FStrG) und kein Einvernehmen (Art. 24 Abs. 1 BayStrWG) für die Errichtung von WEA innerhalb der Anbaubeschränkungszone erteilt werden können. Im Übrigen sind die Belange der Straße in Planungs- bzw. Genehmigungsverfahren für WEA stets mit abzuwägen. Auch bei Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen, für die keine gesetzlichen Anbauverbote oder -beschränkungen gelten, können deshalb Mindestabstände erforderlich sein.

Im Einzelfall können sich aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auch weitergehende Anforderungen ergeben, z. B. bezüglich Ablenkungsfahrer oder Eiswurf.

2. Eiswurf im Straßenrecht

Bei WEA, die in der Nähe von Verkehrswegen errichtet und betrieben werden sollen, sind besondere Anforderungen wegen der Gefahr des Eiswurfs zu beachten (vgl. Beitrag zum Eiswurf). Es ist darauf zu achten, dass im Falle einer danach gegebenenfalls erforderlichen gutachterlichen Stellungnahme auch eine gutachterliche Bewertung des individuellen und kollektiven Eiswurfrisikos für die Verkehrsteilnehmer im konkreten Einzelfall vorgelegt wird.

3. Zufahrten

Die Nutzung oder Errichtung von Baustellen- oder Behelfsabfahrten an Bundesautobahnen zum Transport von Anlagenteilen einer WEA zu dem vorgesehenen Standort stellen eine Sondernutzung im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 1 FStrG dar. Diese Sondernutzung bedarf der Erlaubnis der Autobahn GmbH des Bundes. Dafür sind in Bayern je nach Zuständigkeitsbereich die Niederlassung Nordbayern oder die Niederlassung Südbayern der Autobahn GmbH des Bundes zuständig. Darüber hinaus kann aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht für die Durchführung von Großraum- oder Schwertransporten eine Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) und für das Ausfahren von der Bundesautobahn über eine nichtöffentliche Anschlussstelle eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 18 Abs. 10 StVO erforderlich sein. Die Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO erteilt die nach § 47 Abs. 1 Satz 3 StVO zuständige Straßenverkehrsbehörde; für die Ausnahmegenehmigung nach § 18 Abs. 10 StVO ist die Autobahn GmbH des Bundes zuständig (§ 46 Abs. 2a Satz 1 Nr. 1 StVO, § 44a Abs. 3 Satz 1 StVO i.V.m. § 4 Abs. 2 Fernstraßen-Bundesamt-Errichtungsgesetz, § 1 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 und 2 der Verordnung über die Beleihung der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetzes). Die Richtlinien für Großraum- und Schwertransporte sind zu beachten. Neben der Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 oder der Ausnahmegenehmigung nach § 18 Abs. 10 StVO ist keine gesonderte Sondernutzungserlaubnis erforderlich (§ 8 Abs. 6 Satz 1 FStrG).



Stand: 01.03.2023

Luftverkehrsrechtliche Hinweise

¹Bei der Planung, Genehmigung und Errichtung von WEA sind luftverkehrsrechtliche Aspekte zu beachten. ²Die zivilen Luftfahrtbehörden sind Ansprechpartner für die Einleitung der notwendigen Überprüfungen. ³Bei militärischen Flugplätzen liegt die Zuständigkeit bei den Dienststellen der Bundeswehr. ⁴Zivile Luftfahrtbehörden in Bayern sind

- a) die Regierung von Mittelfranken – Luftamt Nordbayern –, Flughafenstraße 118, 90411 Nürnberg, für die Regierungsbezirke Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken sowie
- b) die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern –, Heßstraße 130, 80797 München, für die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern und Schwaben.

⁵Die Länder führen die ihnen zugewiesenen Aufgaben im Auftrag des Bundes aus (Bundesauftragsverwaltung, Art. 85 GG). ⁶Im Sinne einer zügigen und effizienten Sachbearbeitung wird empfohlen, die zivilen Luftfahrtbehörden und die zuständigen militärischen Dienststellen möglichst frühzeitig einzubinden. ⁷Das Luftverkehrsgesetz (LuftVG) erhebt je nach Standort und Höhe von WEA unterschiedliche formelle und materielle Anforderungen.

1. Zustimmungspflichtige WEA

¹WEA innerhalb von Bauschutzbereichen sowie WEA außerhalb von Bauschutzbereichen mit einer Höhe über 100 m dürfen nach § 12 Abs. 2 Satz 1, §14, § 17 LuftVG nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörde genehmigt werden. ²Bauschutzbereiche werden eingerichtet, um Gefahren für die Sicherheit des Luftverkehrs und für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren und dienen einem geordneten Nebeneinander von Bauwerken und Flugplätzen. ³Lage und Umfang der

Bauschutzbereiche ziviler Flugplätze in Bayern sind im Rauminformationssystem Bayern RISBY unter der Rubrik Luftverkehr dargestellt. ⁴WEA außerhalb von Bauschutzbereichen sind relevant, soweit sie eine Höhe von 100 m über der Erdoberfläche übersteigen. ⁵Das Gleiche gilt für WEA von mehr als 30 m Höhe auf natürlichen oder künstlichen Bodenerhebungen, sofern die Spitze der Anlage um mehr als 100 m die Höhe der höchsten Bodenerhebung im Umkreis von 1,6 km Halbmesser um die für die Anlage vorgesehene Bodenerhebung überragt. ⁶Im Umkreis von 10 km Halbmesser um einen Flughafenbezugspunkt gilt als Höhe der höchsten Bodenerhebung die Höhe des Flughafenbezugspunktes. ⁷Das luftrechtliche Zustimmungsverfahren ist ein höherrangiges verwaltungsinternes Zwischenverfahren, das von der jeweiligen Genehmigungsbehörde durch Ersuchen an die zuständige Luftfahrtbehörde einzuleiten ist. ⁸Die Luftfahrtbehörden sind angehalten, an sie gerichtete Ersuchen ohne vermeidbare Verzögerungen zu behandeln und die Flugsicherungsorganisation DFS Deutsche Flugsicherung GmbH einzubinden (§ 31 Abs. 3 LuftVG). ⁹Die Zustimmung der Luftfahrtbehörde gilt als erteilt, wenn sie nicht binnen zwei Monaten gegenüber der Genehmigungsbehörde verweigert wird (§ 12 Abs. 2 Satz 2 LuftVG). ¹⁰Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine Verlängerung dieser Frist angezeigt sein (§ 12 Abs. 2 Satz 3 LuftVG). ¹¹Über die Fristverlängerung entscheidet die Genehmigungsbehörde im Benehmen mit dem Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung. ¹²Die luftverkehrsrechtliche Zustimmung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Genehmigung unter Auflagen erteilt wird (§ 12 Abs. 4 LuftVG).

¹³Die Luftfahrtbehörden sind des Weiteren angehalten, innerhalb eines Monats nach Eingang des Ersuchens die Genehmigungsbehörde über den Stand des luftverkehrsrechtlichen Zustimmungsverfahrens zu informieren. ¹⁴Dabei soll – soweit möglich – gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Flugsicherungsorganisation eine Aussage getroffen werden, ob grundsätzliche Bedenken gegen die Errichtung der WEA bestehen.

¹⁵Regelmäßig erforderlich ist eine Kennzeichnung der WEA als Luftfahrthindernis nach Maßgabe der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 2. September 2004 (BAnz. S. 19937), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 24. April 2020 (BAnz. AT 30.04.2020 B4) geändert worden ist. ¹⁶Teil 3 dieser Vorschrift enthält besondere Anforderungen für die Tages- und Nachtkennzeichnung von WEA. ¹⁷Sofern gemäß § 9 Abs. 8 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2021) eine Verpflichtung zur Ausrüstung der WEA mit einer be-

darfsgesteuerten Nachtkennzeichnung besteht, sind die Anforderungen des Anhang 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu beachten.

2. Sonstige WEA

¹ Auch WEA mit einer Höhe von bis zu 100 m, die zwar außerhalb von Bauschutzbereichen, aber in der Umgebung von Flugplätzen geplant sind, können unter Berücksichtigung ihres genauen Standortes die Sicherheit des Luftverkehrs beeinträchtigen. ² Die Luftfahrtbehörde gibt im Rahmen ihrer Beteiligung im Genehmigungsverfahren für die WEA eine Stellungnahme ab (§ 11 9. BlmSchV), ob eine solche Beeinträchtigung zu erwarten und gegebenenfalls eine Kennzeichnung als Luftfahrthindernis erforderlich ist. ³ Die zweimonatige Frist nach § 12 Abs. 2 Satz 2 LuftVG gilt hier nicht. ⁴ Art und Umfang der Kennzeichnung richten sich nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (vergleiche Nr. 7.11.1).

3. Luftverkehrsrechtliches Bauverbot

¹ Nach § 18a Abs. 1 Satz 1 LuftVG dürfen WEA nicht errichtet werden, sofern sie Flugsicherungseinrichtungen, d. h. Flugnavigationsanlagen wie z. B. Funkfeuer oder Instrumentenlandesysteme, stören könnten. ² Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) veröffentlicht Daten über die Standorte von Flugsicherungseinrichtungen in Deutschland und die zivilen und militärischen Anlagenschutzbereiche und gibt weitere Informationen zum Themenkomplex Anlagenschutz von Flugsicherungseinrichtungen. ³ Auf der Internetseite www.baf.bund.de steht zu diesem Zweck eine Kartenanwendung in 3D zur Verfügung, mit der die Belegenheit von Vorhaben in Anlagenschutzbereichen von Flugsicherungseinrichtungen vorgeprüft werden kann. ⁴ Die Entscheidung, ob im konkreten Fall eine Störung von Flugsicherungseinrichtungen durch die Errichtung von WEA zu erwarten ist, fällt das BAF auf der Grundlage einer Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation und teilt dies der Genehmigungsbehörde mit. ⁵ Die bayerischen Luftfahrtbehörden und die Genehmigungsbehörden nehmen in diesem Zusammenhang keine weitergehenden Prüfungen vor. ⁶ Sollten die Luftfahrtbehörden von der Planung von WEA innerhalb von solchen Anlagenschutzbereichen Kenntnis erhalten, unterrichten sie das BAF.

4. Belange des Flugbetriebs der Bundeswehr

¹Nach § 30 Abs. 2 LuftVG nehmen die Dienststellen der Bundeswehr für ihren Dienstbereich die Aufgaben der Luftfahrtbehörden und Flugsicherungsorganisationen (Nr. 7.11.1 bis 7.11.3) wahr. ²Für luftrechtliche Stellungnahmen in Genehmigungsverfahren für WEA ist im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Fontainengraben 200, 53123 Bonn, Referat Infra I 3, E-Mail: BAIUDBwToeB@bundeswehr.org, zuständig.

³Inbesondere im Zuständigkeitsbereich von Militärflugplätzen können Anlagenschutzbereiche militärischer Flugsicherungseinrichtungen, Bauschutzbereiche, Kursführungsmindesthöhen (Minimum Vectoring Altitude, MVA) sowie Anflug- und Abflugverfahren nach Instrumenten- und Sichtflugkriterien durch den Bau von WEA betroffen sein.

⁴Militärflugplätze befinden sich in Bayern an folgenden Standorten: Altenstadt, Ansbach, Grafenwöhr, Hohenfels, Illesheim, Ingolstadt/Manching, Kaufbeuren, Lechfeld, Mitterhartshausen, Neuburg (Donau), Roth und Vilseck. ⁵In räumlicher Nähe zu Bayern befinden sich die in Baden-Württemberg gelegenen Militärflugplätze Niederstetten und Laupheim.

⁶Neben WEA, die innerhalb von Zuständigkeitsbereichen militärischer Flugplätze geplant werden, können WEA auch mit Luftverteidigungsradaranlagen zur Luftraumüberwachung sowie mit militärischem Flugbetrieb nachts in niedrigen Flughöhen in Konflikt geraten.

⁷WEA können Luftverteidigungsradaranlagen beeinträchtigen, wenn sie mit ihren dämpfungs- und verschattungswirksamen Anteilen, z. B. Turm, Gondel, Rotorblattwurzel, das ist etwa das untere Drittel des Rotorblatts, in den Erfassungsbereich der Radaranlagen hineinragen. ⁸Das Störpotenzial einer WEA hängt damit unter anderem von deren Nabenhöhe, Größe und Form der Gondel, Höhe des Standorts usw. ab. ⁹Das Störpotenzial von zwei oder mehr WEA in einem Gebiet kann aufgrund von drohenden Wechselwirkungen zwischen den einzelnen WEA noch anwachsen. ¹⁰Aufgrund ihres unterschiedlich hohen Störpotenzials müssen alle geplanten WEA, die in den Erfassungsbereich der Radaranlagen hineinragen, im Einzelfall geprüft und hinsichtlich der Hinnehmbarkeit der Störung beurteilt werden. ¹¹In Bayern sind folgende Radaranlagen zur Luftraumüberwachung zu beachten:

- a) die Stellung Großer Arber, nahe der Gemeinde Bayerisch Eisenstein im Landkreis Regen,

- b) die Stellung Haindlfing, etwa 5 km nördlich der Großen Kreisstadt Freising im Landkreis Freising,
- c) die Stellung Döbraberg, etwa 1 km südöstlich der Stadt Schwarzenbach a. Wald im Landkreis Hof,
- d) die Stellung Lauda-Königshofen, etwa 8 km südöstlich der Stadt Lauda-Königshofen im Main-Tauber-Kreis in Baden-Württemberg.

¹²Die Luftverteidigungsradaranlagen sind nicht als Flugsicherungsanlagen im Sinne des § 18a LuftVG geschützt, sie können jedoch, wie alle sonstigen militärischen Funkstellen und Radaranlagen im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB durch hinzutretende WEA gestört werden.

¹³Das Nachttiefflugsystem (Flugbeschränkungsgebiet ED-R 150) wurde von der Bundeswehr gemeinsam mit den zuständigen Bundesministerien, den Landesregierungen und der Flugsicherungsorganisation entwickelt. ¹⁴Es berücksichtigt die aktuelle Bebauungssituation in Deutschland und ist dahingehend optimiert, die Belastungen für die Bevölkerung durch Fluglärm so gering wie möglich zu halten und gleichmäßig über das Bundesgebiet zu verteilen. ¹⁵Darüber hinaus ist das Nachttiefflugsystem eng mit anderen, zivilen Luftraumnutzern abgestimmt. ¹⁶Die Beschränkung von Bauhöhen unterhalb des Nachttiefflugsystems begründet sich durch die gesetzlich vorgeschriebenen vertikal und lateral einzuhaltenden Mindestabstände von Luftfahrzeugen zu Hindernissen. ¹⁷Bereits in der Planungsphase späterer Festsetzungs- oder Genehmigungsverfahren für WEA können konkrete Aussagen über die Vereinbarkeit mit dem Nachttiefflugsystem getroffen werden. ¹⁸Die Bundeswehr stellt Daten und Karten des Nachttiefflugsystems im militärischen Luftfahrthandbuch unter www.milais.org zur Verfügung.

¹⁹Hubschraubertieffflugstrecken werden bei Tag und Nacht beflogen. ²⁰Auch diese Strecken wurden zur Verminderung der Belastungen für die Bevölkerung durch Fluglärm etabliert. ²¹Zu beiden Seiten der Routen dürfen im Abstand von 1,5 km keine Hindernisse errichtet werden, was einen Schutzkorridor von 3 km ergibt.

²²Tieffflugstrecken für Hubschrauber unterliegen der militärischen Geheimhaltung und werden nicht bekanntgegeben. ²³Zuständigen bayerischen Planungs- und Genehmigungsbehörden kann bei Bedarf Einblick in sie betreffende Ausschnitte gegeben werden.

²⁴In Flugbeschränkungsgebieten (restricted area, ED-R), insbesondere in der Nähe von militärischen Übungsgebieten mit Luftraumnutzung, können ebenfalls militärische flugbetriebliche Belange durch den Bau von WEA berührt werden.

²⁵Voranfragen zu Windenergieprojekten zur Abklärung mit allen militärischen Belangen können an die beim BAIUDBw eingerichtete E-Mail-Adresse windenergie@bundeswehr.org gerichtet werden. ²⁶Das Verfahren ist beschrieben unter www.bundeswehr.de/de/organisation/infrastruktur-umweltschutz-und-dienstleistungen/auftrag-iud/traeger-oeffentlicher-belange.



Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
Postfach 22 12 53 • 80502 München

Stand: 16.03.2023

Windenergieanlagen und Wetterbeobachtung durch den Deutschen Wetterdienst (DWD)

¹Die Hauptaufgabe des DWD ist es, vor wetterbedingten Gefahren, z. B. Stürme, Waldbrandgefahr, Gewitter, zu warnen sowie das Klima in Deutschland zu überwachen. ²Einzelheiten ergeben sich aus § 4 des Gesetzes über den Deutschen Wetterdienst. ³Der DWD unterstützt mit räumlich und zeitlich hoch aufgelösten Wetterprognosen für jede Nabenhöhe die Integration der stetig steigenden, fluktuierenden Windstrommengen in bestehende Versorgungssysteme. ⁴Darüber hinaus stellen die klimatologischen Winddaten und -karten des DWD eine wichtige Grundlage für Gemeinden, Genehmigungsbehörden und Länder beim Identifizieren geeigneter Flächen für WEA zur Unterstützung der Bauleitplanung und Anlagengenehmigung dar. ⁵Die Belastbarkeit der Daten des DWD ist daher auch für den Ausbau der Windenergienutzung von hoher Bedeutung. ⁶Der DWD betreibt zur Erfüllung seines gesetzlichen Auftrags ein umfangreiches Messnetz zur Erfassung der meteorologischen Größen. ⁷Ein wesentlicher Bestandteil ist hierbei der aus vier Systemen bestehende Windprofilerverbund des DWD (Standorte: Lindenberg (BB), Ziegendorf (MV), Nordholz (NI) und Bayreuth (BY)) sowie der 17 operationelle Systeme sowie ein Qualitätssicherungs- und Erprobungsradar umfassende, deutschlandweite Niederschlagsradar- bzw. Wetterradarverbund (Standorte in Bayern: Eisberg, Memmingen, Isen, Hohenpeißenberg), welcher als einziges Messverfahren eine flächendeckende Niederschlagsmessung erlaubt. ⁸Da Wetterradarsysteme Niederschläge bis zu einer Entfernung von über 150 km erfassen sollen, werden sie ähnlich wie die WEA an exponierten Standorten aufgestellt. ⁹Aufgrund ihrer Höhe können WEA deshalb in die von den Wetterradarsystemen beobachtete Atmosphäre hineinragen und deren Messwerte ungünstig beeinflussen. ¹⁰Der DWD ist als Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Genehmigungsverfahren für den Bau und Betrieb von WEA zu beteiligen (§ 11 der 9. BImSchV); Adresse: Deutscher Wetterdienst, Frankfurter

Straße 135, 63067 Offenbach. ¹¹Der DWD prüft hierbei, ob von den geplanten WEA Störungen des obengenannten Messsystems zu erwarten wären. ¹²Im Sinne eines zügigen und zielführenden Verfahrensablaufs wird Planern und Genehmigungsbehörden empfohlen, den DWD möglichst frühzeitig einzubinden. ¹³Der DWD ist zudem gehalten, insbesondere durch die Angabe der Koordinaten von Messanlagen und der voraussichtlich erforderlichen Schutzzonen Standortplanungen für WEA bereits in einem frühen Stadium zielgerichtet zu unterstützen. ¹⁴Prüfmaßstab bei Radarsystemen sind die Richtlinien und Beschlüsse der Weltorganisation für Meteorologie (WMO), einer Organisation der UNO. ¹⁵Demnach wird im engeren Umkreis bis zu 5 km um die Wetterradarstandorte von einer erheblichen Störung der Radarmessungen auszugehen sein. ¹⁶In einem Radius von 15 km um die Wetterradarstandorte ergeben sich unter Umständen Höhenbeschränkungen für WEA. ¹⁷Ohnehin vorhandene Abschattungen der Radarsysteme aufgrund des Geländes werden bei der Prüfung der Notwendigkeit etwaiger Höhenbeschränkungen berücksichtigt. ¹⁸Neben den Wetterradarsystemen können auch die Messergebnisse der vier Windprofiler-Radarsysteme durch WEA ungünstig beeinflusst werden, sodass auch um diese Standorte ein ähnlicher Schutzabstand einzuhalten ist. ¹⁹Der tatsächlich erforderliche Abstand ist je nach Größe und Zahl der WEA im Einzelfall festzulegen. ²⁰WEA in unmittelbarer Nachbarschaft zu den Wetterstationen bzw. den Wetterwarten des Bodenmessnetzes können ebenfalls zu einer Beeinflussung der Messwerte führen. ²¹Die Prüfung des DWD umfasst daher auch diesen Aspekt. ²²Der erforderliche Abstand von Messfeldern des DWD kann je nach konkreter Situation das Fünf- bis Achtfache des Rotordurchmessers betragen. ²³Ob und in welchem Ausmaß tatsächlich eine Störung auftreten könnte, wird im Einzelfall für das jeweilige WEA-Projekt geprüft.



Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
Postfach 22 12 53 • 80502 München

Stand: 01.03.2023

Richtfunk

¹WEA können in Abhängigkeit vom Aufstellungsort und der baulich-technischen Ausführung Richtfunkstrecken stören. ²Bei geplanten Windenergieprojekten sollte der Betreiber daher unter anderem auch darauf achten, dass durch das Bauwerk bestehende Richtfunkverbindungen nicht gestört werden. ³Informationen über Betreiber von Richtfunkstrecken in bestimmten Gebieten erteilt die Bundesnetzagentur, Referat 226/Richtfunk, Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin. ⁴Militärische Richtfunktrassen der Bundeswehr und der Gaststreitkräfte dürfen durch WEA nicht gestört werden. ⁵Die Störung einer Richtfunktrasse ist in der Regel dann ausgeschlossen, wenn eine geplante WEA beiderseits der Richtfunktrasse einen Mindestabstand von jeweils 100 m einhält. ⁶Die militärischen Richtfunktrassen sind nicht veröffentlicht. ⁷Ob eine WEA eine militärische Richtfunkstrecke stört, ist über das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr abzuklären. Voranfragen zur Abklärung von Windenergieprojekten mit allen militärischen Belangen können an die beim BAIUDBw eingerichtete E-Mail-Adresse: windenergie@bundeswehr.org gerichtet werden.